

Auszug aus den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

3.3 Freizeitmaßnahmen

Grundsatz, Ziele

Freizeitmaßnahmen sollen neben einer sinnvollen Freizeitgestaltung auch Erholung und Entspannung bieten. Das Gruppenerlebnis einer Freizeitmaßnahme ermöglicht besonders effektiv die Vermittlung der Ziele von Jugendarbeit. Freizeitmaßnahmen sollen nach Möglichkeit junge Menschen mit Beeinträchtigungen einbeziehen. Dies muss bereits bei der Planung von Freizeitmaßnahmen mitberücksichtigt werden.

Inhalt

- Geschlechtshomogene (Mädchen- und Jungen-) Freizeiten
- Koedukative Freizeiten
- Thematische Freizeiten

Formen

- Wochenendfreizeiten, Kurzfreizeiten, Zeltlager
- Stadtranderholungen

Bitte gesonderte Bedingungen beachten!

- Ferienfreizeiten im In- und Ausland

Bedingungen

Die Förderung von Freizeitmaßnahmen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Erzieherische, gesundheitliche sowie hygienische Mindestanforderungen sind zu beachten.
- Der Maßnahmeträger soll darauf achten, dass die Teilnehmer/innen ausreichend krankenversichert sind.
- Der/die Leiter/in der Maßnahme soll das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten

für die Teilnahme (insbesondere Bade- und Schwimmerlaubnis) des Kindes/ des Jugendlichen einholen. Der Träger der Maßnahme muss Unfall- und Haftpflicht versichert sein.

Gesonderte Bedingungen für Stadtranderholungen:

Freie Träger, die Stadtranderholungen durchführen wollen, müssen eine diesbezügliche Jahresplanung bis zum 31.03. beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken einreichen:

- wenn die geplanten Maßnahmen länger als 5 Tage dauern und mit mehr als 20 Teilnehmer/innen durchgeführt werden sollen,
- oder wenn der Träger mehrere Stadtranderholungen im Jahr plant.

Träger, die parallel zu einer Stadtranderholung Angebote der (Offenen) Jugendarbeit bereit halten, müssen diese beiden Programme strikt und nachvollziehbar voneinander abgrenzen.

Bei Ferienfreizeiten im In- und Ausland mit dem Charakter internationaler und interkultureller Begegnungen ist die ausländische Partnerorganisation an den Vorbereitungen zu beteiligen.

Zielgruppe (Altersgrenzen, Anzahl)

Die Teilnehmer/innen sollen das 6. Lebensjahr vollendet haben und höchstens 27 Jahre alt sein.

Ausnahme Stadtranderholungen:

Gefördert werden nur Maßnahmen, deren Teilnehmer/innen mindestens das 6. und höchstens das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Dauer der Maßnahme (min., max.)

Die Maßnahme soll mindestens zwei Tage, höchstens 21 Tage dauern.

Förderumfang (Höhe, Dauer)

- Es wird ein Zuschuss von 10 € pro Tag und Teilnehmer/in gewährt.
- Bei Gruppen bis zu 10 Teilnehmer/innen werden bei der Berechnung der Förderung zwei verantwortliche Betreuer/innen/Leiter/innen über 18 Jahre und bei weiteren 7 Teilnehmer/innen je ein/e weitere/r Betreuer/in/Leiter/in berücksichtigt.
- Bei Maßnahmen, an denen behinderte Kinder und Jugendliche teilnehmen, kann ein gesonderter Betreuer/Innenschlüssel zugrunde gelegt werden.
- Bei Freizeiten mit Selbstversorgung wird ab 20 Teilnehmer/innen eine Küchenhilfe bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.
- Die Fördermöglichkeiten durch andere Stellen sind voll auszuschöpfen. Die Förderung erfolgt bis zur Höhe der Finanzierungslücke.

Betreuer/Innen-Taschengeld:

Die anerkannten Betreuer/innen/Leiter/innen erhalten, sofern es sich um Ehrenamtliche handelt, zusätzlich einen Taschengeldzuschuss in Höhe von 5 € pro Tag. Ab dem siebten Tag erhalten sie einen Taschengeldzuschuss in Höhe von 10 €. Aus diesem Grund sind in dem Verwendungsnachweis beigefügten Teilnehmer/innenliste ehrenamtliche und hauptamtliche Betreuungspersonen als solche in der Rubrik „Funktion“ kenntlich zu machen.

(...)